

Kindertageseinrichtungsordnung

für den

Evangelischen Waldkindergarten

Seit 2003 bietet das Augusta-Viktoria-Stift ganzheitliche naturnahe Bildung und Erziehung im Evangelischen Waldkindergarten. In zwei Wald-Gruppen geben wir ein Alternativangebot zu bestehenden Kindereinrichtungen und ihren pädagogischen Inhalten.

Dabei setzen wir die gesetzlichen Anforderungen des § 22 SGB VIII und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes um.

Als unterstützende Grundlage für ein gutes Miteinander und eine gut funktionierende Betreuungsarbeit während der Zeit der Betreuung Ihrer Kinder in unserem Waldkindergarten gelten nachfolgende Regelungen:

1. Anmeldung, Aufnahme und Kündigung eines Betreuungsplatzes

Die Anmeldung für einen Platz in einer Waldkindergartengruppe geschieht bei der Leiterin der Kindereinrichtungen des Augusta-Viktoria-Stiftes. Im Waldkindergarten können Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt betreut werden. Auf einer unverbindlichen Warteliste wird die Anmeldung registriert.

Die Platzzuweisung erfolgt nach Datum der Anmeldung. Ausnahmeregelungen in Einzelfällen, beispielsweise bei familiären Sondersituationen, sind möglich und werden von der Leiterin der Einrichtung getroffen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Nationalität und Konfession. Mit Bestätigung des aktuellen Bedarfsplanes der Stadt Erfurt erfolgt die schriftliche verbindliche Zusage oder Absage.

Spätestens bei erteilter Zusage ist die Kita-Card in der Einrichtung abzugeben.

Die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und dem Augusta-Viktoria-Stift. Mit der vertraglichen Regelung wird auch der monatliche Teilnahmebeitrag, gestaffelt nach dem Familiennettoeinkommen, festgelegt.

Mit den pädagogischen Fachkräften der Gruppe werden Absprachen über Eingewöhnungszeit (max. 4 Wochen), Gruppenorganisation und über Besonderheiten der Kinder getroffen.

Der Besuch des Waldkindergartens kann nur erfolgen, wenn am ersten Betreuungstag eine „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung“ vorliegt.

Kinder, welche aus der Kindertagesstätte in den Waldkindergarten wechseln wollen, können vor dieser Entscheidung Schnuppertage im Wald miterleben.

Eine Aufnahme für einen befristeten Zeitraum ist bei freier Kapazität oder in Notsituationen möglich.

Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Eltern kann bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Bei Verstößen gegen die Regeln des Waldkindergartens und bei Zahlungsrückständen für Beiträge ist von Seiten der Kindergartenleitung ebenfalls die Kündigung mit vier Wochen zum Monatsende möglich.

Änderungen zur Betreuungsform des Kindes (Ganztags-/Halbtagsbetreuung) werden in den Gruppen entgegengenommen. Die Eltern sind verpflichtet, diese unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Es sind die dazu vorgesehenen Formulare zu verwenden.

2. Öffnungszeiten - Schließtage - Ferien

Unser Waldkindergarten besteht aus zwei Gruppen und hat seinen Standort am

Haselnußweg 16 in 99097 Erfurt.

Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Beginn:	07.00 Uhr
Mittagessen und Schlafenszeit:	11.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Ende:	17.00 Uhr
Mögliche Abholzeiten zwischendurch	12.00 Uhr oder 14.00 Uhr

Schließzeit während der Sommerferien sind i.d.R. im jährlichen Wechsel die ersten bzw. letzten vollen drei Wochen der Schulferien in Thüringen. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung geschlossen.

Schließtage fallen in der Regel auf einen Montag oder Freitag, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt.

Die Schließzeiten werden durch die Leiterin des Waldkindergartens nach Abstimmung mit dem Elternbeirat der Einrichtung bekannt gegeben.

In Notfällen kann eine Ferienbetreuung ermöglicht werden. Diese muss schriftlich bis spätestens 31.05. des Jahres bei der Leiterin beantragt werden. Eine Arbeitgeberbescheinigung, dass in diesem Zeitraum kein Urlaub bewilligt werden kann, ist vorzulegen. Die Betreuung der Kinder, welche in der Zeit der Sommerferien keinen Urlaub nehmen können, erfolgt in der Evangelischen Kindertagesstätte in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Die Teilnahmegebühr ist während der Schließzeiten weiter zu entrichten.

3. Teilnahmebeitrag

Die Erhebung des Teilnahmebeitrages ist im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verankert. Der Teilnahmebeitrag ist ein Anteil an der Betriebskostenfinanzierung. Für die Betreuungsplätze des Waldkindergartens werden monatliche Beiträge nach der Beitragsordnung des Augusta-Viktoria-Stiftes über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsentgelten berechnet.

Die Einsicht in die Einkommensnachweise zur Beitragsfestlegung unterliegt der Kita-Verwaltungssachbearbeiterin oder der Leiterin. Werden keine Nachweise vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Eltern, für die der Beitrag eine unzumutbare Belastung darstellt, können beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Übernahme beantragen. Die entsprechende Bescheinigung wird in der Verwaltung erstellt.

Bei Vorlage des Sozialausweises erfolgt die beitragsfreie Einstufung.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren für den laufenden Monat.

4. Verpflegung

Zur Sicherstellung der Verpflegung kooperiert die Elternvertretung mit einem Essenanbieter. Grundsätzlich erfolgt die Verpflegung nach folgenden Grundsätzen:

Die betreuten Kinder im Waldkindergarten werden durch die Eltern selbständig mit einem warmen Mittagessen, einschließlich Getränk, versorgt. Die Lieferung des Mittagessens ist durch die Eltern bis 11.30 Uhr sicher zu stellen. Frühstück und Vesper sind von den Eltern mitzugeben.

Das August-Viktoria-Stift wird durch die Eltern über den Speiseplan und die Teilnahme der Kinder am Essen informiert. Der Speiseplan wird wöchentlich im Kindergarten ausgehängt. Die Abmeldung vom Essen muss bis 8:00 Uhr an die Erzieher erfolgen.

Das Augusta-Viktoria-Stift übernimmt keine Haftung für die Qualität der Speisen. Die Eltern/Sorgeberechtigten stellen in Absprache mit der von Ihnen gewählten Küche eine abwechslungsreiche, kindgemäße, vollwertige und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Kost zur Verfügung.

Eltern, welche Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, 3. und 4. Kapitel, dem Asylbewerbergesetz oder dem SGB VIII § 90 (3) erhalten, können beim "Amt für Soziales und Gesundheit" den Sozialausweis und damit die Anmeldung zur Teilnahme am kostenfreien Mittagessen beantragen.

5. Aufsichtspflicht

Für die erforderliche Aufsichtspflicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Waldkindergarten sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Beim Bringen und Holen ist auf die ordnungsgemäße Übergabe des Kindes zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Personal zu achten. Die Aufsichtspflicht endet mit der Inempfangnahme des Kindes durch die abholende Person. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn sich die abholende Person mit anderen Abholern unterhält und dabei das Kind unbeaufsichtigt lässt.

Nicht sorgeberechtigte Personen dürfen die Kinder nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht (oder Dauervollmacht) abholen.

Innerhalb des Waldkindertages und während der Tagesbetreuung hat das pädagogische Fachpersonal einer sach- und fachgerechten Aufsichtspflicht nachzukommen. Dies bedeutet nicht, dass Kinder nur in Begleitung des Personals bestimmte Räume und Bereiche nutzen dürfen. Pädagogischer Anspruch ist es auch, Kinder zu selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Wichtig dabei ist, in allen Bereichen des Kindergartens und im Wald auf Verkehrssicherheit und Gruppensituationen zu achten sowie altersspezifische und individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Sorgeberechtigten haben die Pflicht, in geeigneter Weise ihre Kinder über die Besonderheiten des Aufenthaltes im Wald, den Transport und Umgang mit scharfkantigen Gegenständen und über den von Ihnen erlaubten Einsatz von Taschenmesser zu belehren.

Die Mitwirkung der Eltern oder anderer Personen am Tagesablauf im Waldkindergarten bedarf der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal.

6. Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Alle bei uns betreuten Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse Thüringen versichert.

Hierzu zählen die direkten Wege vom Elternhaus zur Einrichtung und zurück sowie die Zeit des Aufenthaltes im Waldkindergarten.
Aktivitäten und Unternehmungen außerhalb der Einrichtung sind eingeschlossen.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages stimmen die Eltern einem erhöhten Unfallrisiko während des Aufenthaltes im Wald zu.

Haftpflicht

Werden durch Verschulden des Trägers des Waldkindergartens oder seiner MitarbeiterInnen Sachen der Kinder beschädigt bzw. zerstört, erfolgt die Regulierung der Schadenansprüche der Eltern über die betriebliche Haftpflichtversicherung.
Für mitgebrachte Sachen und Dinge wie Spiel- oder Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Kleidung sollte im eigenen Interesse gekennzeichnet und zweckdienlich sein. Wagen- und Abstellräume sind nicht verschlossen, deshalb müssen abgestellte Gegenstände angeschossen werden.

Eltern oder andere Personen, welche durch mündlichen oder schriftlichen Auftrag im Ehrenamt arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten im Rahmen der Kindergartenarbeit ausführen, erhalten bei diesen Tätigkeiten Versicherungsschutz.

7. Unfälle

Wird ein Kind im Waldkindergarten verletzt, werden sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet. Der Unfall wird registriert.

Ist die Behandlung durch einen Arzt erforderlich, werden sofort die Eltern informiert. Durch den Träger der Kindereinrichtung erfolgt die Meldung zur Gesetzlichen Unfallkasse.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die ständige Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten gewährleistet sein muss.

8. Krankheiten

Bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Symptomen dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Im Falle des Auftretens oder des Verdachts ansteckender Krankheiten (Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Mumps, übertragbare Darmerkrankungen u.a.) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern verpflichtet, umgehend die LeiterIn des Waldkindergartens zu informieren.

Sollte das Kind während des Besuches der Einrichtung krank werden und demzufolge die Einrichtung verlassen müssen, sind die MitarbeiterInnen verpflichtet, das Kind nur mit ärztlicher Gesundheitschreibung wieder aufzunehmen. Im Krankheitsfall bleibt das Kind bis zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Wiederaufnahme vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Bei Läusebefall ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die Verabreichung von Medikamenten durch Mitarbeiter des Augusta-Viktoria-Stift ist nicht zulässig.

In unserer Einrichtung wird auf altersgerechten Impfschutz Wert gelegt.
Wir empfehlen dringend, die Zecken- und Tetanusschutzimpfung durchführen zu lassen.

9. Datenschutzbestimmungen

Zur Bildung, Erziehung und Betreuung müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und weitergeleitet werden. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die

zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Augusta-Viktoria-Stift folgende Daten von dem Kind und ihnen erhebt, speichert, aktualisiert, verarbeitet und nutzt:

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Konfession, Wohnort, Krankenkasse, Staatsangehörigkeit, Telefonnummern, Arbeitsstelle der Eltern)
- Daten zum Entwicklungsstand in der Portfolio-Mappe, biografische Daten
- Gesundheitsdaten (Allergien, Unverträglichkeiten, benötigte Hilfsmittel)

Die Sorgeberechtigten sind weiterhin damit einverstanden, dass das Augusta-Viktoria-Stift folgende Daten von ihnen und dem Kind an Dritte übermittelt:

- Jugendamt: Name und Geburtsdatum des Kindes , Anschrift, Betreuungsumfang
- Jugendzahnärztlicher Dienst : Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift
- Amt für Soziales und Gesundheit: Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift
- Bei Übernahme von Kosten durch das Sozialamt: Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Sorgeberechtigten, Nummer des Sozialausweises und Gültigkeitsdauer

10. Mitzubringen sind

Den Kindern sind folgende Dinge mitzubringen:

- Rucksack, dieser sollte möglichst 2 Außentaschen haben
- kleine Isomatte (ca. 40x40cm)
- kleines Handtuch
- Isolierflasche
- Plastikdosen für das Essen
- Matschhose, Regenjacke und Gummistiefel
- Wetterfeste Schuhe
- Witterungsgerechte Wechselwäsche
- Kleidung ist zu beschriften

11. Waldregeln

Da die Kinder keinen abgegrenzten Bereich haben, bedarf es im Waldkindergarten spezieller Regeln, die alle Kinder kennen und nach denen sie sich richten müssen.

1. Wir sind zu Besuch im Wald, deshalb wollen wir keine Pflanzen zerstören und keine Tiere stören oder gar töten.
2. Da Tiere krank sein können und Beeren und andere Früchte giftig sein können (auch wegen Fuchsbandwurmgefahr) wollen wir keine zahmen Tiere streicheln und nichts aus dem Wald in den Mund stecken oder essen.
3. Damit niemand verloren geht, wollen wir immer in Sichtweite bleiben und an den verabredeten Stellen warten. Mit fremden Leuten gehen wir nicht mit.
4. Wenn wir mit Naturmaterialien spielen, müssen wir besonders aufeinander achten. Wir wollen keine Steine in Richtung anderer Kinder werfen und Stöcke immer mit der Spitze nach unten tragen. Zum Schnitzen mit den Taschenmessern setzen wir uns hin.

Erfurt, 11.07.2014

Monika Köntopp
Leiterin des Waldkindergartens

Belehrung des Gesundheitsamtes gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Anlage 1 zur Kindertageseinrichtungsordnung)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Aufruf des Gesundheitsamtes zu Schutzimpfungen

(Anlage 2 zur Kindertageseinrichtungsordnung)

Sicher geschützt durch die 2-malige Masern-Mumps-Röteln-Impfung

Liebe Eltern,

durch umfangreiche Impfprogramme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) konnte 1977 erstmals die endgültige weltweite Ausrottung einer Infektionskrankheit, der Pocken, bekannt gegeben werden. In Kürze wird dies für die Kinderlähmung erreicht werden. Ein z. Zt. laufendes Impfprogramm der WHO sieht vor, dass bis spätestens 2007 einheimische Masern nicht mehr und Mumps und Röteln nur noch sehr selten auftreten. Da diese Virusinfektionen, vor allem Masern sehr ansteckend sind, sollten alle Kinder über einen ausreichenden Impfschutz verfügen. Durch die zeitgerechte 2-malige Masern-, Mumps- und Röteln-Impfung Ihres Kindes können auch Sie dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, und Sie schützen Ihr Kind sicher vor den auch heute noch auftretenden schwer wiegenden Komplikationen dieser Krankheiten, auf die wir aufmerksam machen möchten:

Masern

Lungen- und Mittelohrentzündungen als häufigste Komplikationen. Besonders gefährlich ist eine Gehirnentzündung, nach der dauerhafte Schädigungen des Gehirns bleiben können oder an der die Betroffenen auch sterben können.

Mumps

Bei wenigstens jedem 10. an Mumps Erkrankten tritt eine Entzündung der Hirnhäute auf. Eine damit im Zusammenhang stehende Komplikation sind Hörschäden bis zum Hörverlust. Tritt die Erkrankung während oder nach der Pubertät auf, können eine Hodenentzündung bei Knaben bzw. eine Eierstockentzündung bei Mädchen zur Unfruchtbarkeit führen.

Röteln

Besonders gefährlich ist eine Rötelninfektion, wenn eine nicht geimpfte Schwangerer erkrankt. In den ersten Monaten der Schwangerschaft kann diese beim ungeborenen Kind zu schweren Missbildungen an Augen, Herz, Ohren und Gehirn führen. Aber auch Infektionen jenseits der 12. Schwangerschaftswoche können Erkrankungen verschiedener Art bei Ungeborenen hervorrufen. Das Problematische ist, dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie sich angesteckt haben, da die Röteln oft unauffällig und bis zu 50 % ohne Hautausschlag verlaufen.

Da es bisher keine Medikamente gibt, die diese Erkrankungen mit ihren Komplikationen wirksam verhindern können, bietet nur die vorbeugende Masern-Mumps-Röteln-(MMR) Impfung Schutz vor den gefährlichen Komplikationen. Die MMR-Impfung wird mit einem sehr gut verträglichen Kombinationsimpfstoff durchgeführt, der Schutz gegen die 3 Erkrankungen gewährleistet. Mit 11 bis 14 Lebensmonaten sollte Ihr Kind die 1. MMR-Impfung erhalten, die 2. MMR-Impfung sollte mit 15 bis 23 Lebensmonaten erfolgen. Vor Aufnahme in eine Kindereinrichtung sollten die Impfungen abgeschlossen sein. Ihr Kind hat dann regelmäßig Kontakt zu Gleichaltrigen und damit auch ein höheres Risiko sich anzustecken. Die 2. Impfung ist vor allem deswegen wichtig, da es Kinder gibt, die nach der 1. Impfung nur ungenügende Abwehrstoffe bilden.

Wenn nicht die Mehrzahl der Kinder in Thüringen (mindestens 95 %) geimpft ist, besteht jederzeit die Gefahr größerer Ausbrüche. Da die MMR-Impfung in den neuen Bundesländern erst seit 1990 zur Verfügung stand, besteht noch erheblicher Nachholbedarf. Um Impflücken zu schließen, sollte die MMR-Impfung auch bei allen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (Geschwisterkinder) nachgeholt werden. Bei speziellen Gegebenheiten können auch Erwachsene geimpft werden.

Ihr Haus- oder Kinderarzt bzw. Ihr Gesundheitsamt spricht mit Ihnen gern über weitere und noch offene Fragen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen (z.B. bei unklaren Eintragungen im Impfbuch)

Nutzen Sie alle Möglichkeiten, Ihr Kind und Ihre Familie durch rechtzeitige Schutzimpfungen vor Krankheit zu schützen!

Ihr Gesundheitsamt und Ihre Mitarbeiter im Augusta-Viktoria-Stift